

## **Richtlinien zur Bezuschussung privater Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsbildes im alten Ortskern von Niederrodenbach sowie besonderer Fachwerkhäuser im Altbereich von Oberrodenbach**

In ihrer Sitzung am 20.02.1997 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach beschlossen, im Interesse der Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes im alten Ortskern von Niederrodenbach sowie besonderer Fachwerkhäuser im Altbereich von Oberrodenbach private Maßnahmen, die diesem Ziel dienen, auf Antrag zu fördern.

Anträge zur Förderung sind beim Gemeindevorstand in zweifacher Ausfertigung mit allen zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen einzureichen.

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Förderung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist unanfechtbar.

Die Zuschußobergrenze wird auf 10,225,00 EURO festgesetzt. Sie darf maximal 50 % der baren Aufwendungen des Antragstellers nicht überschreiten. \*)

Ein Abweichen von diesen Obergrenzen behält sich die Gemeindevertretung vor.

Eine erneute Bezuschussung von Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien bezuschußt worden sind, kann frühestens nach dem Ablauf von 15 Jahren nach Bewilligung des letzten Zuschusses erfolgen.

Nachfolgende Maßnahmen können zur Bezuschussung eingereicht werden:

1. Erhaltungsarbeiten an historischem Fachwerk (Maurerarbeiten, Holzarbeiten, Verputzerarbeiten, Anstricharbeiten)
2. Freilegen von erhaltenswertem Fachwerk
3. Farbliche Neugestaltung der Außenfassade an erhaltenswerten Fachwerkbauten
4. Erhalten und Erneuern von Holzklappläden und von Holzfenstern mit historischer Sprossenteilung an erhaltenswerten Fachwerkbauten
5. Erhaltungsarbeiten an bestehendem Natursteinmauerwerk, das die typische Zwickel-Mauertechnik aufweist
6. Erhaltungs- und Neueindeckungsmaßnahmen an Dächern von erhaltenswerten Fachwerkbauten, wenn der Denkmalschutz eine Biberschwanzeindeckung in Tonmaterial verlangt
7. Neugestaltung von gewerblichen Außenreklameschildern
8. Pflasterung von privaten Flächen in Natursteinpflaster bei Höfen, Einfahrten, Stellplätzen usw., soweit diese außerhalb der Einfriedigung liegen

## 9. Erhaltung historischer Grundstückseinfahrten und Tore.

Dem Gemeindevorstand ist es vorbehalten, weitere Maßnahmen zur Bezuschussung zuzulassen oder Maßnahmen von der Bezuschussung auszunehmen.

Die Bezuschussung ist immer an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeiten erst nach Klärung des Zuschusses begonnen werden und daß die Arbeiten in Material, Ausführung und Gestaltung mit dem Bauamt der Gemeinde abgestimmt sind. Ausnahmen von diesen Bedingungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Nach Zuschußbewilligung ist die Maßnahme unverzüglich in Angriff zu nehmen und zügig durchzuführen. Die Abrechnung hat innerhalb drei Monaten nach dem Abschluß der Arbeiten zu erfolgen.

Die Auszahlung der Zuschüsse kann auf Wunsch in angemessenen Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt erfolgen, wobei die jeweils entstandenen Aufwendungen durch Handwerkerrechnungen nachzuweisen sind.

Die volle Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nachdem eine prüffähige Abrechnung der Gesamtmaßnahme vorgelegt wurde.

Eigenleistungen können nur entsprechend der Anlage zu diesen Richtlinien bezuschußt werden.

Die Anlage, in der die Zuschußhöhe im Detail geregelt ist, ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Die Neufassung der Richtlinien tritt rückwirkend zum 01.06.1996 in Kraft.

---

\*) geändert durch Beschluss vom 20.09.2001  
Inkrafttreten: 01.01.2002

**ANLAGE**

zu den Richtlinien zur Bezuschussung privater Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsbildes im alten Ortskern von Niederrodenbach sowie besonderer Fachwerkhäuser im Altbereich von Oberrodenbach

Nachfolgende Arbeiten werden wie folgt bezuschußt, wobei der Zuschuß 50 % der tatsächlichen, nachgewiesenen Gesamtaufwendungen für die bezuschussungsfähigen Arbeiten nicht überschreiten darf.

\*)

1. Farbliche Neugestaltung einer Fachwerkfassade mit kleineren Ausbesserungsarbeiten	10,00 EURO/m <sup>2</sup>
2. Neuverputz der Felder einer Fachwerkfassade, zuzüglich zu Position 1	10,00 EURO/m <sup>2</sup>
3. Austausch von Balken in der Fachwerkfassade	30 % der Kosten
4. Ausmauern von einzelnen Fachwerkfeldern als Reparaturmaßnahme, zuzüglich zu Pos. 1 und 2	10,00 EURO/m <sup>2</sup>
5. Freilegen von historischem Fachwerk mit entsprechender Neugestaltung, zuzüglich zu Pos. 1 und 2	10,00 EURO/m <sup>2</sup>
6. Erhaltungsarbeiten an historisch erhaltenswertem Mauerwerk	5,00 EURO/m <sup>2</sup>
7. Dachneueindeckung mit Biberschwänzen aus naturrotem Ziegelmaterial	50 % der Mehrkosten gegenüber einfacher Pfanneneindeckung
8. Pflasterarbeiten mit historischem Natursteinpflaster	15,00 EURO/m <sup>2</sup>
9. Neuanbringung bzw. Erneuerung von Holzklappläden	65,00 EURO/m <sup>2</sup>
10. Neueinbau bzw. Erneuerung von Holzfenstern mit historischer Sprossenteilung	150,00 EURO/m <sup>2</sup>

Die Zuschußhöhe bei der Neugestaltung von gewerblichen Außenreklameschildern und bei der Erhaltung historischer Grundstückseinfahrten und Tore wird im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Für den Neuanstrich eines ganzen Fachwerkgebäudes (Wohnhaus, Scheune) kann bei Verzicht auf eine detaillierte Antragstellung - ohne besonderen Nachweis - auf Antrag eine Prämie in Höhe von 250,00 EURO gewährt werden. \*)

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnung, d.h., Handwerkerrechnungen mit den erforderlichen Aufmaßen.

Eigenleistungen können mit 50 % der nachgewiesenen Materialkosten bezuschußt werden.

Die Beratung bei der Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde kostenlos.

Diese Anlage zu den Richtlinien in vorliegender Fassung tritt unmittelbar nach der Beschlußfassung in der Gemeindevertretung in Kraft.

---

\*) geändert durch Beschluss vom 20.09.2001  
Inkrafttreten: 01.01.2002

**ANTRAG** auf Bezuschussung einer privaten Maßnahme zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsbildes im alten Ortskern von Niederrodenbach oder eines besonderen Fachwerkhauses im Altbereich von Oberrodenbach

Antragsteller:           Name .....

                                  Straße .....

                                  Wohnort .....

Standort des  
Sanierungsobjektes: .....

Geplante Maßnahmen:

- 1. Farbliche Neugestaltung einer Fachwerkfassade ..... m<sup>2</sup>
- 2. Neuverputz von Fachwerkfeldern ..... m<sup>2</sup>
- 3. Austausch von Balken in der Fassade  
geschätzte Kosten ..... EURO
- 4. Ausmauern einzelner Felder ..... m<sup>2</sup>
- 5. Freilegen von Fachwerk ..... m<sup>2</sup>
- 6. Erhaltungsarbeiten an historisch wertvollem Mauerwerk ..... m<sup>2</sup>
- 7. Dacheindeckung mit Biberschwänzen ..... m<sup>2</sup>
- 8. Pflasterarbeiten ..... m<sup>2</sup>
- 9. Neuanbringung bzw. Erneuerung von Holzklappläden ..... m<sup>2</sup>
- 10. Neueinbau von Holzfenstern mit historischer  
Sprosseneinteilung ..... m<sup>2</sup>

Für die einzelnen Arbeiten sind folgende Materialien und Farbgebungen vorgesehen (Material bitte konkret angeben):

-----

-----

-----

-----

Folgende Angebote von Handwerksfirmen sind beigefügt mit folgenden Angebotsbeträgen:

Firma ----- Summe ----- EURO

Firma ----- Summe ----- EURO

Firma ----- Summe ----- EURO

Firma ----- Summe ----- EURO

In Eigenleistungen sind folgende Arbeiten vorgesehen:

-----  
-----  
-----  
-----

Dem Antragsteller ist bekannt, daß

1. die Arbeiten erst nach Zuschußklärung begonnen werden dürfen und zügig durchzuführen sind
2. zur Zuschußabrechnung die entsprechenden Handwerkerrechnungen mit prüffähigen Aufmaßen vorliegen müssen
3. Schwarzarbeit verboten ist und zum Verlust des Zuschusses führt.

Rodenbach, den ..... Antragsteller: .....

Anlagen